



Bundesamt für
Ernährungssicherheit
BAES

Spargelfeldstraße 191
1220 Wien, Österreich

Jahresbericht der Kontrolle 2016

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis.....	2
Pflanzenschutzmittelüberwachung und -kontrolle	3
Inhaltsverzeichnis Pflanzenschutzmittelüberwachung und -kontrolle	3
Tabellenverzeichnis	3
Einleitung	4
Kontrollen.....	4
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse.....	7
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	8
Erklärung zur Gesamtleistung.....	11
Anpassung des Jahresplans.....	11
Saatgutverkehrskontrolle	12
Inhaltsverzeichnis Saatgutverkehrskontrolle	12
Tabellenverzeichnis	12
Einleitung	13
Kontrollen.....	13
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse.....	15
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	17
Überprüfungen	17
Erklärung zur Gesamtleistung.....	17
Anpassung des Jahresplans.....	18
Futtermittelüberwachung und -kontrolle.....	19
Inhaltsverzeichnis Futtermittelüberwachung und –kontrolle	19
Tabellenverzeichnis	19
Einleitung	20
Kontrollen.....	21
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse.....	24
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	26
Erklärung zur Gesamtleistung.....	27
Anpassung des Jahresplans.....	27
Düngemittelüberwachung und -kontrolle	28
Inhaltsverzeichnis Düngemittelüberwachung und -kontrolle	28
Tabellenverzeichnis	28
Einleitung	29
Kontrollen.....	29

Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse.....	32
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	34
Überprüfungen	34
Erklärung zur Gesamtleistung.....	34
Anpassung des Jahresplans.....	35
Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur	36
Inhaltsverzeichnis Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur.....	36
Tabellenverzeichnis	36
Einleitung	37
Kontrollen.....	37
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse.....	39
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	39
Erklärung zur Gesamtleistung.....	40
Anpassung des Jahresplans.....	40

Abkürzungsverzeichnis

AGES.....	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit
BH	Bezirkshauptmannschaft
DMG 1994 idgF	Düngemittelgesetz, BGBl. I Nr. 513/1994 in der geltenden Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
SaatG 1997 idgF.....	Saatgutgesetz, BGBl. I Nr. 72/1997 in der geltenden Fassung
And.....	Andere
FMG 1999 idgF.....	Futtermittelgesetz, BGBl. I Nr. 139/1999 in der geltenden Fassung
FMVO 2010 idgF	Futtermittelverordnung, BGBl. II Nr. 316/2011 in der geltenden Fassung
VNG 2007 idgF.....	Vermarktungsnormengesetz, BGBl. I Nr. 68/2007 in der geltenden Fassung

Pflanzenschutzmittelüberwachung und -kontrolle

Inhaltsverzeichnis Pflanzenschutzmittelüberwachung und -kontrolle

Tabellenverzeichnis	3
Einleitung	4
Kontrollen.....	4
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse.....	7
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	8
Erklärung zur Gesamtleistung.....	11
Anpassung des Jahresplans.....	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Geplante Probenahmen, Konformitätsüberprüfungen, Betriebe und Betriebskontrollen 2016 (Gesamt)	5
Tabelle 2: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2016 nach Typ	6
Tabelle 3: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen Jänner-November 2016 (S+N+A=Gesamt)nach Wirkungstyp	6
Tabelle 4: Durchgeführte Probenahmen 2016 nach Typ.....	6
Tabelle 5: Durchgeführte Betriebskontrollen 2016 nach Typ.....	7
Tabelle 6: Durchgeführte Betriebskontrollen 2016 (Stichproben) nach Betriebsart.....	7
Tabelle 7: Ergebnisse der durchgeführten Konformitätsüberprüfungen 2016 nach Typ	7
Tabelle 8: Ergebnisse der durchgeführten Konformitätsüberprüfungen 2016 (Gesamt) nach Wirkungstyp.....	8
Tabelle 9: Ergebnisse der durchgeführten Betriebskontrollen 2016 (Gesamt)	8
Tabelle 10: Ergebnisse der durchgeführten Schwerpunktkontrolle gem. PSM-Verordnung 2011	8
Tabelle 11: Maßnahmen 2016	9
Tabelle 12: Entscheidungen 2016	9
Tabelle 13: Anzeigen 2016 nach Bezirksverwaltungsbehörde.....	10

Einleitung

Die Pflanzenschutzmittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wurde im Kontrolljahr 2016 regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit wurden die Ziele der betreffenden Rechtsvorgaben erreicht. Für die Planung fanden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken der Pflanzenschutzmittel hinsichtlich sicherheits-, gesundheits-, täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Umsetzung der oben angeführten Grundsätze wurden im Zuge der Betriebsregistrierung sowie der Überwachung und Kontrolle, Daten für eine sachliche Risikobeurteilung der Unternehmenstätigkeiten erhoben.

Rechtliche Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ist das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, idgF (Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF). Das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF sowie die Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, idgF dienen zur Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vom 21. Oktober 2009.

Weitere relevante Rechtsgrundlagen sind auf der Homepage des BAES unter <http://www.baes.gv.at/pflanzenschutzmittel/gesetzliche-grundlagen/> zu finden.

Die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens der Pflanzenschutzmittel obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), welches sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES GmbH) bedient. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002 idgF sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Anwendung der Pflanzenschutzmittel fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Für das Kontrolljahr 2016 waren in Summe 1.567 Betriebe für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln planungsrelevant (Anzahl der gemäß § 4 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF gemeldeten Betriebe per Oktober 2015).

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen, Konformitätsüberprüfungen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt und nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie den Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wird anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes

risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebes in der Wertschöpfungskette festgelegt. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Betriebsregistrierung sowie der Überwachung und Kontrolle weitere Daten jedes kontrollrelevanten Betriebes erhoben. Diese Informationen beziehen sich u. a. auf den Produktumschlag des Betriebes, den Umfang der Produktpalette, etc. Die zugeordnete Betriebsart sowie die einzelbetrieblichen Informationen ergeben eine Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells. Die jeweilige Risikostufe bestimmt die Kontrollhäufigkeit.

Die Anzahl an stichprobenartig vor Ort zu überprüfenden Pflanzenschutzmitteln auf Konformität (i. e. Konformitätsüberprüfungen) wird durch den risikobasierten Prüfplan festgelegt. Die Verteilung dieser auf die Wirkungstypen erfolgt als Risikomanagemententscheidung unter Berücksichtigung der Produkt- und Marktrelevanz sowie der in Verkehr gebrachten Wirkstoffmengen je Wirkungstyp.

Die Planung der nachfassenden Betriebskontrollen erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Die Planung von ad-hoc Aktivitäten erstreckt sich auf das Vorhalten von Ressourcen.

Im Rahmen des Kontrollplans 2016 waren außerdem folgende Schwerpunkte vorgesehen:

- Umsetzung der Bestimmungen des § 1 PSM-Verordnung 2011: Die Umsetzung der Bestimmungen der PSM-Verordnung 2011 im Zusammenhang mit Abgabe, Erwerb und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln wird schwerpunktmäßig kontrolliert. Dies betrifft insbesondere den Besitz von Bescheinigungen nach § 3 PSM-VO 2011 bzw. Art. 5 der RL 2009/128/EG bei Vorliegen entsprechender Tätigkeiten sowie die Bereitstellung von Informationen über die Risiken der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Überprüfung der Produktkonformität: Pflanzenschutzmittel-Proben werden zur Feststellung der Produktkonformität einer chemischen, physikalischen und formalen Analyse unterzogen.

In Tabelle 1 ist der Plan für 2016 dargestellt.

Typ	Probenahmen (Gesamt) Plan 2016	Konformitäts- überprüfungen (Gesamt) Plan 2016	Betriebe (Gesamt) Plan 2016	Betriebs- kontrollen (Gesamt) Plan 2016
Gesamt	45	3.802	363	363

Tabelle 1: Geplante Probenahmen, Konformitätsüberprüfungen, Betriebe und Betriebskontrollen 2016 (Gesamt)

In Tabelle 2 sind die durchgeführten Konformitätsüberprüfungen nach Typ abgebildet. Konformitätsüberprüfungen werden bei Vor-Ort-Kontrollen an den vorgefundenen Pflanzenschutzmitteln durchgeführt, wobei diese hinsichtlich Zulassungsstatus sowie Aktualität und Richtigkeit der Kennzeichnung überprüft werden.

Typ	Konformitätsüberprüfungen Ist 2016
Stichproben	3.613
Nachfassend	0
Ad-hoc	193
Gesamt	3.806

Tabelle 2: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2016 nach Typ

In Tabelle 3 sind die durchgeführten Konformitätsüberprüfungen nach Wirkungstyp dargestellt. Aufgrund der höheren Produkt- und Marktrelevanz von Akariziden, Fungiziden, Herbiziden und Insektiziden sind diese Wirkungstypen einzeln dargestellt, während die Wirkungstypen der Kategorien Molluskizide, Pflanzenwachstumsregulatoren, Repellents, Rodentizide, Bakterizide, Virizide, Nematizide sowie Leime, Wachse, Baumharze aufgrund der geringeren Produkt- und Marktrelevanz und des vergleichbaren Risikopotenzials in eine Gruppe zusammengefasst sind. Der höhere Wert an durchgeführten Konformitätsüberprüfungen im Vergleich zur Tabelle 2 ergibt sich aufgrund der Mehrfachzählung von Pflanzenschutzmitteln mit mehreren Wirkungstypen.

Wirkungstyp	Konformitätsüberprüfungen (Gesamt) Ist 2016
Akarizid	371
Fungizid	972
Herbizid	1.513
Insektizid	886
Sonstige	493
Σ	4.235

Tabelle 3: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2016 (S+N+A=Gesamt)nach Wirkungstyp

In Tabelle 4 sind die durchgeführten Probenahmen nach Typ abgebildet. Gemäß dem Schwerpunkt des Kontrollplanes wurden alle Proben einer detaillierten Kennzeichnungsüberprüfung und 30 der 33 Stichproben einer physikalisch-chemischen Analyse unterzogen.

Typ	Probenahmen Ist 2016
Stichproben	33
Nachfassend	0
Ad-hoc	0
Gesamt	33

Tabelle 4: Durchgeführte Probenahmen 2016 nach Typ

In Tabelle 5 sind die durchgeführten Betriebskontrollen nach Typ und in Tabelle 6 die durchgeführten stichprobenmäßigen Betriebskontrollen nach Betriebsart angegeben.

Ad-hoc Betriebskontrollen wurden bei Vorliegen des begründeten Verdachts einer nicht konformen Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln durchgeführt.

Typ	Betriebskontrollen Ist 2016
Stichproben	316
Nachfassend	43
Ad Hoc	7
Gesamt	367

Tabelle 5: Durchgeführte Betriebskontrollen 2016 nach Typ

Betriebsart	Betriebskontrollen (Stichproben) Ist 2016
Frequenzmodell	
Zulassungsinhaber, Genehmigungsinhaber, Anmelder mit und ohne Handelstätigkeit	30
Betriebe mit ausschließlicher Handelstätigkeit, Pflanzenschutz- mittel für berufliche und ggf. nicht- berufliche Anwendung	239
Betriebe mit ausschließlicher Handelstätigkeit, ausschließlich Pflanzenschutzmittel für nicht- berufliche Anwendung	47
Stichproben	316

Tabelle 6: Durchgeführte Betriebskontrollen 2016 (Stichproben) nach Betriebsart

Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Die Entscheidung mündet in einen mehrstufigen internen maßnahmenorientierten Eskalationskatalog (siehe Kapitel Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit).

Die durchgeführten Konformitätsüberprüfungen nach Typ, aufgeschlüsselt nach Mangel / kein Mangel werden in Tabelle 7 ausgewiesen.

Typ	Konformitätsüberprüfungen Ist 2016		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Stichproben	3.496	117	3.613
Nachfassend	0	0	0
Ad Hoc	193	0	193
Gesamt	3.689	117	3.806

Tabelle 7: Ergebnisse der durchgeführten Konformitätsüberprüfungen 2016 nach Typ

Die durchgeführten Konformitätsüberprüfungen nach Wirkungstyp, aufgeschlüsselt nach Mangel / kein Mangel werden in Tabelle 8 ausgewiesen.

Wirkungstyp	Konformitätsüberprüfungen (Gesamt)		
	Ist 2016		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Akarizid	360	11	371
Fungizid	933	39	972
Herbizid	1.478	35	1.513
Insektizid	862	24	886
Sonstige	482	11	493
Gesamt	4.115	120	4.235

Tabelle 8: Ergebnisse der durchgeführten Konformitätsüberprüfungen 2016 (Gesamt) nach Wirkungstyp

In Tabelle 9 sind die Ergebnisse der durchgeführten Betriebskontrollen abgebildet. Eine Betriebskontrolle wird als mangelhaft bewertet, wenn mindestens eine vorläufige Beschlagnahme durchgeführt und/oder mindestens drei produkt- oder betriebsbezogene Mängel, die zu einer Anordnung einer Maßnahme zur Mängelbehebung führten, festgestellt wurden.

Typ	Betriebskontrollen (Gesamt)		
	Ist 2016		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Gesamt	327	40	367

Tabelle 9: Ergebnisse der durchgeführten Betriebskontrollen 2016 (Gesamt)

Die bei Vor-Ort-Kontrollen festgestellten betriebsbezogenen Mängel betrafen überwiegend den Verkauf bzw. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln durch nicht sachkundige Personen.

Im Zuge innerdienstlicher Überprüfungen wurden Internetauftritte sowie Werbematerialien von einschlägigen Handelsunternehmen überprüft und Übertretungen bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente beanstandet bzw. zur Anzeige gebracht.

Jahreszeitlich waren keine auffallenden Häufungen der Nicht-Konformitäten erkennbar.

In Tabelle 10 sind die durchgeführten Schwerpunktüberprüfungen bezüglich der Umsetzung der Bestimmungen der PSM-Verordnung 2011 im Zusammenhang mit Abgabe, Erwerb und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln abgebildet.

Typ	Schwerpunktüberprüfungen betriebsbezogener Mängel		
	Konform	Nicht konform	Σ
Bereitstellung Informationen	261	1	262
Bescheinigung gem. § 3 PSM-VO	277	7	284
Abgabe gem. § 1 Abs. 2 PSM-VO	239	0	239

Tabelle 10: Ergebnisse der durchgeführten Schwerpunktkontrolle gem. PSM-Verordnung 2011

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2016 vier Personen zur Durchführung der Pflanzenschutzmittelverkehrs kontrolle berechtigt, wobei diese Personen teilweise auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden im

Jahr 2016 Schulungen abgehalten. Die Durchführung der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle wurde weiterentwickelt und entsprechende interne Vorgabedokumente aktualisiert.

Zur Erfüllung der Vorgaben der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233/2011, idgF, hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung von Vertreibern und Beratern von Pflanzenschutzmitteln wurden weiterhin die notwendigen Kurse angeboten, außerdem wurde ein e-learning-Angebot etabliert. Die angebotenen Pflanzenschutzmittel-Sachkundekurse für Vertreter und Berater sind unter <http://www.ages.at/service/ages-akademie/veranstaltungskalender/> sowie <http://www.ages.at/service/ages-akademie/veranstaltungskalender/e-learning/> zu finden.

Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 idgF hat die Behörde abhängig vom Schweregrad des festgestellten Mangels und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls die Möglichkeit, eine vorläufige Beschlagnahme durchzuführen und /oder Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten sowie behördliche Maßnahmen zur Mängelbehebung anzuordnen (vgl. §§ 9, 10 Pflanzenschutzmittelgesetz 2011). Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Mittel vorgesehen (leichter Mangel/ Mängelbehebung im Zuge der Amtshandlung).

	Maßnahmen Ist 2016
Anordnungen einer Maßnahme zur Mängelbehebung	81
Vorläufige Beschlagnahmen	58

Tabelle 11: Maßnahmen 2016

	Entscheidungen Ist 2016
Gebührenpflichtige Beanstandungen	81
Anzeigen	68

Tabelle 12: Entscheidungen 2016

Bezirksverwaltungsbehörde	Anzeigen Ist 2016
BH Amstetten	1
BH Bruck an der Leitha	1
BH Deutschlandsberg	2
BH Eisenstadt-Umgebung	1
BH Freistadt	4
BH Gänserndorf	9
BH Gmunden	1
BH Graz-Umgebung	3

BH Hartberg-Fürstenfeld	1
BH Hollabrunn	2
BH Jennersdorf	1
BH Kitzbühel	1
BH Klagenfurt-Land	1
BH Kufstein	1
BH Leibnitz	1
BH Linz Land	1
BH Melk	1
BH Mistelbach	7
BH Murau	1
BH Murtal	1
BH Neusiedl	7
BH Rohrbach	1
BH Salzburg-Umgebung	2
BH Schärding	1
BH Schwaz	1
BH St. Pölten	1
BH Südoststeiermark	5
BH Tulln	1
BH Urfahr-Umgebung	3
BH Vöcklabruck	1
BH Völkermarkt	2
BH Weiz	1
BH Zwettl	1
Gesamt	68

Tabelle 13: Anzeigen 2016 nach Bezirksverwaltungsbehörde

Erklärung zur Gesamtleistung

Der Kontrollplan konnte im Berichtsjahr 2016 hinsichtlich der Konformitätsüberprüfungen vollständig erfüllt werden.

Der relativ hohe Erfüllungsgrad bei den Konformitätsüberprüfungen spiegelt die bei den Vor-Ort-Kontrollen tatsächlich vorgefundenen größeren Produktpaletten als bei der Planung angenommen wurde wieder. Im Zuge der vor Ort durchgeführten Konformitätsüberprüfungen wurde jedenfalls ein statistisch abgesichertes Niveau an Konformität belegt.

Die als Schwerpunkt festgelegten jährlichen Probenahmen und Untersuchungen von Pflanzenschutzmitteln wurden aufgrund von zu wenigen bei Vor-Ort-Kontrollen vorgefundenen Pflanzenschutzmitteln, die den Kriterien des Schwerpunktes entsprachen, unterschritten. Um die Untersuchungen der gezogenen Proben fach- und zeitgerecht sowie entsprechend der zur Verfügung stehenden Personalressourcen abschließen zu können, wurden lediglich 33 Stichproben-Probenahmen durchgeführt.

Der Jahresplan auf Basis des Frequenzmodells zur Planung der Betriebskontrollen und des risikobasierten Prüfplans zur Planung der Konformitätsüberprüfungen, trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrolle bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Jahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Pflanzenschutzmittelverkehrskontrollen abgeleitet und den Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit im Planungszeitraum zugewiesen. Die Zusammenfassung des Jahresplans 2016 ist auf der Homepage des BAES unter <http://www.baes.gv.at/pflanzenschutzmittel/ueberwachung-und-kontrolle/kontrollplanung/> zu finden.

Saatgutverkehrskontrolle

Inhaltsverzeichnis Saatgutverkehrskontrolle

Tabellenverzeichnis	12
Einleitung	13
Kontrollen.....	13
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse.....	15
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	17
Überprüfungen	17
Erklärung zur Gesamtleistung.....	17
Anpassung des Jahresplans.....	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 14: Geplante partiebezogene Proben, Betriebe und Betriebskontrollen 2016 (Gesamt)	14
Tabelle 15: Durchgeführte partiebezogene Proben 2016 nach Typ.....	14
Tabelle 16: Durchgeführte partiebezogene Proben 2016 (Gesamt) nach Kulturarten/-gruppen	15
Tabelle 17: Durchgeführte Betriebskontrollen 2016 (Gesamt)	15
Tabelle 18: Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben 2016 (Gesamt) nach Konformitätsklasse sowie Entscheidung	16
Tabelle 19: Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben 2016 nach Typ	16
Tabelle 20: Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben 2016 (Gesamt) nach Kulturarten/-gruppen	16
Tabelle 21: Maßnahmen 2016	17
Tabelle 22: Entscheidungen 2016	17

Einleitung

Die Saatgutverkehrskontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wird regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit werden die Ziele der betreffenden Rechtsvorgaben erreicht. Für die Planung finden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken des Saatgutes und Kartoffelpflanzgutes hinsichtlich sicherheits-, gesundheits-, täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Umsetzung der oben angeführten Grundsätze werden im Zuge der Betriebsmeldung sowie der Überwachung und Kontrolle, Daten für eine sachliche Risikobeurteilung der Unternehmenstätigkeiten erhoben.

Rechtliche Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Saatgut und Kartoffelpflanzgut ist das Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997, in der geltenden Fassung (SaatG 1997 idgF) mit dem die Bezug habenden EU-Richtlinien (siehe § 1 SaatG 1997 idgF) umgesetzt werden. Dies erfolgt aufgrund der Bestimmungen des 3. Teiles (Überwachung und Kontrolle) des SaatG 1997 idgF.

Weitere relevante nationale und EU-Rechtsnormen sind auf der Homepage des BAES unter <http://www.baes.gv.at/saat-pflanzgut/gesetzliche-grundlagen/> zu finden.

Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit obliegt die Kontrolle des Inverkehrbringens des Saatgutes, die ausschließlich durch fachlich befähigte Personen des BAES durchzuführen ist. Dazu bedient sich das BAES der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES). Die Saatgutproben werden von anlassbezogenen Spezialanalysen abgesehen durch akkreditierte Labors der AGES untersucht. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, in der geltenden Fassung sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die in der Saatgut-Gentechnik-Verordnung und in der Saatgut-Beiz-Verordnung angeführten Kulturarten werden im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle auf die Einhaltung der angeführten Verordnungen stichprobenweise überprüft und analysiert. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Anbau und somit das Inverkehrbringen von Saatgut gentechnisch veränderter Sorten auf Grund der Verbotsverordnungen gemäß Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994, in der geltenden Fassung verboten ist.

Unter dem Begriff Saatgut wird in diesem Bericht Saatgut und Kartoffelpflanzgut subsumiert.

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen, Konformitätsüberprüfungen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt und nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wird anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Betriebsmeldung sowie der Überwachung und Kontrolle weitere Daten jedes kontrollrelevanten Betriebes erhoben. Diese Informationen beziehen sich u. a. auf den Produktumschlag des Betriebes, den Umfang der Produktpalette, etc. Die zugeordnete Betriebsart sowie die einzelbetrieblichen Informationen ergeben eine Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells. Die jeweilige Risikostufe bestimmt die Kontrollhäufigkeit.

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Saatgutproben wird durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

Die Planung der nachfassenden Betriebskontrollen erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Die Planung von ad-hoc Aktivitäten erstreckt sich auf das Vorhalten von Ressourcen.

In Tabelle 14 ist der Plan für 2016 dargestellt.

Typ	Partiebezogene Proben (Gesamt) Plan 2016	Betriebe (Gesamt) Plan 2016	Betriebskontrollen (Gesamt) Plan 2016
Gesamt	829	399	399

Tabelle 14: Geplante partiebezogene Proben, Betriebe und Betriebskontrollen 2016 (Gesamt)

In Tabelle 15 sind die durchgeführten partiebezogenen Proben nach Typ abgebildet.

Typ	Partiebezogene Proben Ist 2016
Stichproben	795
Nachfassend	0
Ad-hoc	4
Gesamt	799

Tabelle 15: Durchgeführte partiebezogene Proben 2016 nach Typ

In Tabelle 16 sind die durchgeführten partiebezogenen Proben nach Kulturarten/-gruppen dargestellt.

Kulturarten/-gruppen	Partiebezogene Proben (Gesamt) Ist 2016
Betarüben	13

Kulturarten/-gruppen	Partiebezogene Proben (Gesamt) Ist 2016
Futterpflanzen	74
Gemüse	98
Mais	127
Öl-/Faserpflanzen	110
Ölkürbis	14
Sommergetreide	85
Wintergetreide	187
Kartoffel	42
Saatgutmischungen	49
Gesamtproben	799

Tabelle 16: Durchgeführte partiebezogene Proben 2016 (Gesamt) nach Kulturarten/-gruppen

In Tabelle 17 sind die durchgeführten Betriebskontrollen angegeben. Es fanden 2016 Mehrfachanfahrten zu einzelnen Betrieben statt. Dies ergab sich aus dem Frequenzmodell, welches die Risikoeinstufung eines Betriebes beschreibt. Wird z. B. an einem Betrieb Saatgut mehrerer Kulturarten/-gruppen in Verkehr gebracht, so wird dieser in der Risikostufe höher eingestuft und damit öfter angefahren, als ein Betrieb der sich auf eine oder wenige Kulturarten/-gruppen spezialisiert hat. Bei Ad-hoc Kontrollen handelt es sich um Anlass bezogene Fälle, die (z. B. Verdacht auf unzulässige Inverkehrbringung von Saatgut) zu vorläufigen Beschlagnahmen führen können.

Typ	Betriebskontrollen (Gesamt) Ist 2016
Gesamt	382

Tabelle 17: Durchgeführte Betriebskontrollen 2016 (Gesamt)

Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen (siehe Tabelle 18) ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Die Entscheidung mündet in einen mehrstufigen internen maßnahmenorientierten Eskalationskatalog (siehe Kapitel Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit).

In Tabelle 18 sind die Ergebnisse der durchgeführten partiebezogenen Proben nach Konformitätsklasse sowie Entscheidung abgebildet.

Konformitätsklasse	Entscheidung	Partiebezogene Proben (Gesamt) Ist 2016
Kein Mangel	keine Beanstandung	576
Geringfügiger Mangel	keine Beanstandung unter Berücksichtigung der zulässigen statistischen Toleranzen (ISTA)	69
Leichter Mangel	Beanstandung	114

Konformitätsklasse	Entscheidung	Partiebezogene Proben (Gesamt) Ist 2016
Mittelschwerer Mangel		40
Schwerer Mangel	Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde	0

Tabelle 18: Ergebnisse der durchgeführten parteibezogenen Proben 2016 (Gesamt) nach Konformitätsklasse sowie Entscheidung

In Tabelle 19 sind die Ergebnisse der durchgeführten parteibezogenen Proben nach Typ dargestellt.

Typ	Partiebezogene Proben Ist 2016					Σ
	Kein Mangel	Mangel				
		Gering- fügig	Leicht	Mittel- schwer	Schwer	
Stichproben	575	69	112	39	0	795
Nachfassend	0	0	0	0	0	0
Ad-hoc	1	0	2	1	0	4
Gesamt	576	69	114	40	0	799

Tabelle 19: Ergebnisse der durchgeführten parteibezogenen Proben 2016 nach Typ

In Tabelle 20 sind die Ergebnisse der durchgeführten parteibezogenen Proben nach Kulturarten/-gruppen abgebildet. In der nachfolgenden Tabelle wird nicht unterschieden, ob es sich um stichprobenartige, nachfassende oder ad-hoc durchgeführte Tätigkeiten handelt. Demnach spiegeln die Beanstandungen zusätzlich zu den stichprobenbasierten Nicht-Konformitäten auch vorgefundene Mängel der nachfassenden oder ad-hoc Aktivitäten wider.

Kulturarten/-gruppen	Partiebezogene Proben (Gesamt) Ist 2016					Σ
	Kein Mangel	Mangel				
		Gering- fügig	Leicht	Mittel- schwer	Schwer	
Betarüben	13	0	0	0	0	13
Futterpflanzen	52	14	3	5	0	74
Gemüse	78	4	14	2	0	98
Mais	86	6	34	1	0	127
Öl-/Faserpflanzen	59	20	21	10	0	110
Ölkürbis	14	0	0	0	0	14
Sommergetreide	65	3	15	2	0	85
Wintergetreide	164	12	6	5	0	187
Kartoffel	29	6	5	2	0	42
Saatgutmischungen	16	4	16	13	0	49
Gesamt	576	69	114	40	0	799

Tabelle 20: Ergebnisse der durchgeführten parteibezogenen Proben 2016 (Gesamt) nach Kulturarten/-gruppen

Rund 72 % ergaben keine Beanstandung bzw. unter Anwendung der zulässigen statistischen Toleranzen keine Beanstandung. Rund 28 % mussten beanstandet werden. Im Berichtsjahr wurde kein schwerer Mangel festgestellt, d.h. es fand keine Anzeige statt.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2015 fünf Personen zur Durchführung der Saatgutverkehrskontrolle saisonal eingesetzt. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2016 Schulungen abgehalten. Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind in § 42 SaatG idgF gelistet, wobei grundsätzlich bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind. Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Rechtsfolgen für Übertretungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die Ermahnung und die gebührenfreie Beanstandung. Diese beiden Rechtsinstrumente kommen dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Stichprobe (Ermahnung) oder nachfassenden Kontrolle (gebührenfreie Beanstandung) aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde. Unter geringfügigen Mängeln versteht man insbesondere formale Mängel in z. B. einem Kennzeichnungselement und geringfügige Prüfmängel. Ein leichter Mangel kann ebenfalls ein – allerdings weitreichenderer – formaler Mangel sein, kann aber auch Abweichungen bei bestimmten Parametern bedeuten. Beiden Rechtsinstrumenten ist gemeinsam, dass bei den diese auslösenden Übertretungen die subjektive Tatseite gegenüber der objektiven vernachlässigbar ist.

	Maßnahmen Ist 2016
Vorläufige Beschlagnahmen mit Anordnung zur Mängelbehebung	1
Nicht nachgekommene Maßnahmen zur Mängelbehebung	0
Vorläufige Beschlagnahmen	1

Tabelle 21: Maßnahmen 2016

	Entscheidungen Ist 2016
Beanstandungen	154
Anzeigen	0

Tabelle 22: Entscheidungen 2016

Überprüfungen

Das BAES Verfahren ist in Anlehnung an EN ISO /IEC1 7020 gem. den Anforderungen der VO (EG) Nr. 882/2004 idgF erstellt. Die Labors der AGES sind nach EN ISO/IEC 15025 akkreditiert.

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte im Berichtsjahr 2016 der Jahresplan für Saatgut erfüllt werden. Die Schwankungen zwischen den einzelnen Kulturarten/-gruppen ergaben sich aus verschiedenen Gründen z. B. einer sehr kurzen Lagerung von Saatgut zwischen Aufbereitung und Inverkehrbringung.

Der Jahresplan auf Basis des Frequenzmodells zur Planung der Betriebskontrollen und des risikobasierten Prüf- und Probenplans zur Planung der Probenahmen, trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Saatgutverkehrskontrolle bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Jahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Saatgutverkehrskontrollen abgeleitet und den Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit im Planungszeitraum zugewiesen. Die Zusammenfassung des Jahresplans 2016 ist auf der Homepage des BAES unter <http://www.baes.gv.at/saat-pflanzgut/ueberwachung-und-kontrolle/kontrollplanung/> zu finden.

Futtermittelüberwachung und -kontrolle

Inhaltsverzeichnis Futtermittelüberwachung und –kontrolle

Tabellenverzeichnis	19
Einleitung	20
Kontrollen.....	21
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse.....	24
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	26
Erklärung zur Gesamtleistung.....	27
Anpassung des Jahresplans.....	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 23: Planungsrelevante Betriebe der Überwachung und Kontrolle 2016	21
Tabelle 24: Geplante Probenahmen, Betriebe und Betriebskontrollen 2016 (Gesamt)	22
Tabelle 25: Durchgeführte Probenahmen 2016 nach Typ	22
Tabelle 26: Durchgeführte Probenahmen 2016 (Stichproben) nach Futtermittelkategorie.....	22
Tabelle 27: Durchgeführte Prüfungen 2016 (Stichproben) nach Prüfpunkt	23
Tabelle 28: Durchgeführte Betriebskontrollen 2016 nach Typ	23
Tabelle 29: Durchgeführte Betriebskontrollen 2016 (Stichproben) nach Betriebsart	24
Tabelle 30: Ergebnisse (ohne Kennzeichnungsprüfungen) der durchgeführten Probenahmen 2016 nach Typ	24
Tabelle 31: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2016 Gesamt nach Futtermittelkategorie (ohne Kennzeichnungsprüfungen)	25
Tabelle 32: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2016 (Gesamt) nach Prüfpunkt	25
Tabelle 33: Ergebnisse der durchgeführten Betriebskontrollen 2016 (Stichproben)	26
Tabelle 34: Maßnahmen 2016	27
Tabelle 35: Entscheidungen 2016	27

Einleitung

Die Futtermittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wird, wie auch in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung dargestellt, regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit werden die Ziele der einschlägigen Rechtsvorgaben erreicht. Für die Planung finden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken der Futtermittel hinsichtlich sicherheits-, gesundheits-, täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- die Verlässlichkeit der bereits durchgeführten Eigenkontrollen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Umsetzung der oben angeführten Grundsätze werden im Zuge der Betriebsmeldung und -zulassung sowie der Überwachung und Kontrolle, Daten für eine sachliche Risikobeurteilung der Unternehmenstätigkeiten erhoben.

Rechtliche Grundlage für alle Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Futtermittelbereich ist das Futtermittelgesetz, BGBl. I Nr. 139/1999, in der geltenden Fassung (FMG 1999 idgF) in Verbindung mit der Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010, in der geltenden Fassung (FMVO 2010 idgF). Unmittelbar gilt darüber hinaus die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 in der geltenden Fassung. Die für die Durchführung der Kontrolle maßgeblichen Regelungen finden sich weiters im „Aktionsplan Futtermittel“.

Weitere relevante Rechtsgrundlagen sind auf der Homepage des BAES unter <http://www.baes.gv.at/futtermittel/gesetzliche-grundlagen/> zu finden.

Die Überwachung und Kontrolle der Herstellung und des Inverkehrbringens der Futtermittel obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), welches sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) bedient. Die AGES ist auch Kontaktstelle für das EU-Schnellwarnsystem (RASFF) und koordiniert alle Informationen betreffend Futtermittel innerhalb Österreich und Meldungen an die EU. Die Futtermittelproben werden durch akkreditierte Labors der AGES untersucht. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, in der geltenden Fassung sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Kontrolle der Verwendung von Futtermitteln fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung. Die Kontrolle des Inverkehrbringens von Heimtierfuttermitteln in Wien liegt ebenso im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung. Auch bei diesen

Proben erfolgt die Untersuchung durch akkreditierte Labors der AGES, von denen die Länder die Analysenergebnisse sowie deren Bewertung erhalten.

Aus Drittländern werden hauptsächlich Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Heimtierfuttermittel und Futtermittelzusatzstoffe importiert. Die Einfuhr ist nur über in der FMVO 2010 idgF festgelegte Eintrittsstellen zulässig. Einfuhrkontrollen werden vom BAES und den Grenzveterinären in Zusammenarbeit mit den Zollorganen durchgeführt.

Für das Kontrolljahr 2016 waren in Summe 2.597 Betriebe für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Futtermitteln planungsrelevant (Anzahl der registrierten/zugelassenen Betriebe gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Futtermittelhygieneverordnung) inkl. Lebensmittelunternehmer per 5. März 2013).

Betrieb		Anzahl
Hersteller	Einzelfuttermittel	406
	Mischfuttermittel	160
	Vormischungen	2
	Futtermittelzusatzstoffe	22
Nicht Hersteller	Inverkehrbringer (z. B. Transporteure, Landesprodukthändler, Landwirtschaftliche Genossenschaften, Vormischungs- und Zusatzstoffhändler, Heimtiergroßhandel, Detailhandel)	2.007
Σ		2.597

Tabelle 23: Planungsrelevante Betriebe der Überwachung und Kontrolle 2016

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt und nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wird anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Betriebsmeldung und -zulassung sowie der Überwachung und Kontrolle weitere Daten jedes kontrollrelevanten Betriebes erhoben. Diese Informationen beziehen sich u. a. auf den Produktumschlag des Betriebes, den Umfang der Produktpalette, etc. Die zugeordnete Betriebsart sowie die einzelbetrieblichen Informationen ergeben eine Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells. Die jeweilige Risikostufe bestimmt die Kontrollhäufigkeit.

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Futtermittelproben wird durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

2016 wurde zusätzlich im Stichprobenplan der Schwerpunkt Dioxin vorgesehen. Weiters wurde die gefahrenvermeidende Produktions- und Mischreihenfolge als betriebsbezogener Schwerpunkt verstärkt kontrolliert, um die Verschleppung von Zusatzstoffen (z.B. Kokzidiostatika) in Futtermitteln für Nichtzieltierarten zu verringern bzw. auszuschalten.

Die Planung der nachfassenden Betriebskontrollen erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Die Planung von ad-hoc Aktivitäten erstreckt sich auf das Vorhalten von Ressourcen.

In Tabelle 24 ist der Plan für 2016 dargestellt.

Typ	Probenahmen (Gesamt) Plan 2016	Betriebe (Gesamt) Plan 2016	Betriebs- kontrollen (Gesamt) Plan 2016
Gesamt	1.338	1.227	1.237

Tabelle 24: Geplante Probenahmen, Betriebe und Betriebskontrollen 2016 (Gesamt)

In Tabelle 25 sind die durchgeführten Probenahmen nach Typ abgebildet.

Typ	Probenahmen Ist 2016
Stichproben	1.315
Nachfassend	1
Ad-hoc	4
Gesamt	1.320

Tabelle 25: Durchgeführte Probenahmen 2016 nach Typ

In Tabelle 26 sind die durchgeführten stichprobenmäßigen Probenahmen nach Futtermittelkategorie dargestellt.

Futtermittelkategorie	Probenahmen (Stichproben) Ist 2016
Einzelfuttermittel	392
Mischfuttermittel	823
Geflügel	139
Schwein	219
Wiederkäuer	195
And. Lebensmittel liefernde Tiere	119
Verschiedene Mischfuttermittel	151
Vormischungen	69
Zusatzstoffe	31
Stichproben	1.315

Tabelle 26: Durchgeführte Probenahmen 2016 (Stichproben) nach Futtermittelkategorie

In Tabelle 27 sind die durchgeführten stichprobenmäßigen Prüfungen der Proben nach Prüfpunkt angeführt.

Prüfpunkt	Prüfungen (Stichproben) Ist 2016
Sicherheit	
Kokzidiostatika	52
Spurenelemente	684
Vitamine	368
Mikroorganismen (Enterobakterien)	327
And. Mikroorganismen (Hefen, Bakterien, Pilze)	412
Hemmstofftest	315
GVO	404
Botanische Verunreinigung	179
Tierische Bestandteile	414
Verpackungsmaterial	22
Dioxin und PCBs	63
Schwermetalle	490
Mykotoxine	380
Nicht dioxinähnliche PCBs	451
And. Elemente und Ionen (Flour, etc.)	218
And. unerwünschte Stoffe (PAKs, etc.)	491
Pestizide	455
Qualitäts- und Täuschungsschutz	
Inhaltsstoffe	470
Aminosäure	98
Enzyme	83
Mikroorganismen Zusatzstoffe	39
And. Zusatzstoffe (Antioxidantien, etc.)	46
Kennzeichnungsprüfung	1302
Gesamt Stichproben	7.763

Tabelle 27: Durchgeführte Prüfungen 2016 (Stichproben) nach Prüfpunkt

In Tabelle 28 sind die durchgeführten Betriebskontrollen nach Typ und in Tabelle 29 die durchgeführten stichprobenmäßigen Betriebskontrollen nach Betriebsart angegeben.

Typ	Betriebskontrollen Ist 2016
Stichproben	856
Nachfassend	20
Ad hoc	12
Gesamt	888

Tabelle 28: Durchgeführte Betriebskontrollen 2016 nach Typ

Betriebsart	Betriebskontrollen (Stichproben) Ist 2016
Hersteller	
Einzelfuttermittel	225
Mischfuttermittel	85
Vormischungen	1
Futtermittelzusatzstoffe	7
Nicht-Hersteller	
Inverkehrbringer	538
Stichproben	856

Tabelle 29: Durchgeführte Betriebskontrollen 2016 (Stichproben) nach Betriebsart

Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Die Entscheidung mündet in einen mehrstufigen internen maßnahmenorientierten Eskalationskatalog (siehe Kapitel Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit).

In Tabelle 30 sind die Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen nach Typ abgebildet.

Typ	Probenahmen Ist 2016		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Stichproben	1.112	203	1.315
Nachfassend	1	0	1
Ad-hoc	4	0	4
Gesamt	1.117	203	1.320

Tabelle 30: Ergebnisse (ohne Kennzeichnungsprüfungen) der durchgeführten Probenahmen 2016 nach Typ

In Tabelle 31 sind die Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen nach Futtermittelkategorie (ohne Kennzeichnungsprüfungen) und in Tabelle 32 die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nach Prüfpunkt dargestellt. In beiden Tabellen wird nicht unterschieden, ob es sich um stichprobenartige, nachfassende oder ad-hoc durchgeführte Tätigkeiten handelt. Demnach spiegeln die Beanstandungen zusätzlich zu den stichprobenbasierten Nicht-Konformitäten auch vorgefundene Mängel der nachfassenden oder ad-hoc Aktivitäten wider.

Futtermittelkategorie	Probennahmen (Gesamt) Ist 2016		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Andere Pflanzen	6	1	7
Andere Samen/Früchte	9	1	10
Bioproteine, Hefen	1	3	4
Fischprodukte	5	4	9
Geflügel	115	25	140
Getreide	106	16	122
Heimtier	101	15	116

Futtermittelkategorie	Probennahmen (Gesamt)		
	Ist 2016		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Knollen, Wurzel	26	1	27
Landtierprodukte	49	16	65
Leguminosen	6	3	9
Mineralstoffe	37	8	45
Ölsaaten	79	10	89
Schweinefutter	179	40	219
Verschiedenes / Sonstiges	30	13	43
Vormischung	68	1	69
Wiederkäuerfutter	168	27	195
Zusatzstoff	32	0	32
And. Lebensmittel liefernde Tiere	100	19	119
Gesamt	1.117	203	1.320

Tabelle 31: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2016 Gesamt nach Futtermittelkategorie (ohne Kennzeichnungsprüfungen)

Prüfpunkt	Prüfungen (Gesamt)		
	Ist 2016		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Sicherheit			
Kokzidiostatika	46	8	54
Spurenelemente	633	51	684
Vitamine	339	29	368
Mikroorganismen (Salmonellen, etc.)	397	16	413
And. Mikroorganismen (Keimzahl)	319	9	328
Hemmstofftest	316	0	316
GVO	388	16	404
Botanische Verunreinigung	171	11	182
Tierische Bestandteile	411	6	417
Verpackungsmaterial	21	1	22
Dioxin und PCBs	62	2	64
Schwermetalle	493	0	493
Mykotoxine	381	0	381
Nicht dioxinähnliche PCBs	454	0	454
And. Elemente und Ionen (Flour, etc.)	218	0	218
And. unerwünschte Stoffe (PAKs, etc.)	494	1	495
Pestizide	458	0	458
Qualitäts- und Täuschungsschutz			
Inhaltsstoffe	410	60	470
Aminosäure	94	4	98
Enzyme	80	3	83
Mikroorganismen Zusatzstoffe	33	6	39
And. Zusatzstoffe (Antioxidantien, etc.)	46	0	46
Kennzeichnungsprüfung	873	433	1306
Gesamt	7.137	656	7.793

Tabelle 32: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2016 (Gesamt) nach Prüfpunkt

In Tabelle 33 sind die Ergebnisse der durchgeführten stichprobenmäßigen Betriebskontrollen abgebildet. Bei mangelhaften Betriebskontrollen wurde mindestens ein betriebsbezogener Mangel festgestellt.

Typ	Betriebskontrollen (Stichproben)		
	Ist 2016		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Stichproben	748	140	888

Tabelle 33: Ergebnisse der durchgeführten Betriebskontrollen 2016 (Stichproben)

Die Beanstandungsquote bei sicherheitsrelevanten und qualitäts- und täuschungsrelevanten Prüfpunkten in Futtermitteln gewerblicher Futtermittelunternehmer war mit rund 8,4% doch spürbar höher als im Vorjahr mit 3,3 %.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

Insgesamt waren im Jahr 2016 vier Personen zur Durchführung der Futtermittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2016 Schulungen abgehalten, die Teil eines umfassenden Aus- und Weiterbildungsprogramms sind.

Gemäß § 15 FMG 1999 idGF haben sich Betriebe zum Zwecke der Eintragung in das Betriebsregister des BAES vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Das Futtermittelbetriebsregister wurde ständig betreut und aufgrund von Erkenntnissen aus der laufenden Kontrolle bzw. durch Meldungen von Firmen erweitert. Das Register der Futtermittelbetriebsregister ist auf der Homepage des BAES veröffentlicht und wurde nach Bedarf aktualisiert (siehe http://www.baes.gv.at/amtliche_nachrichten/kundmachungen/futtermittelgesetz/).

Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind gemäß § 17 Abs. 5 und Abs. 9 FMG 1999 idGF gelistet, wobei grundsätzlich bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind. Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Rechtsfolgen für Übertretungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die Ermahnung und die gebührenfreie Beanstandung. Diese beiden Rechtsinstrumente kommen dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Stichprobe (Ermahnung) oder nachfassenden Kontrolle (gebührenfreie Beanstandung) aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde. Unter geringfügigen Mängeln versteht man insbesondere formale Mängel z. B. ein fehlendes Kennzeichnungselement und geringfügige Prüfmängel. Ein leichter Mangel kann ebenfalls ein – allerdings weitreichenderer – formaler Mangel sein, kann aber auch Abweichungen bei bestimmten Parametern bedeuten. Beiden Rechtsinstrumenten ist gemeinsam, dass bei den diese auslösenden Übertretungen die subjektive Tatseite gegenüber der objektiven vernachlässigbar ist.

Mit der Änderung des FMG 1999 idGF mit 1. Jänner 2014 wurde dem BAES mit § 21 Abs. 3 die Möglichkeit einer Parteienstellung eingeräumt.

	Maßnahmen Ist 2016
Aufforderungen und behördliche Anordnungen zur Mängelbehebung aufgrund betriebsbezogener Mängel	140
Aufforderungen und behördliche Anordnungen zur Mängelbehebung aufgrund produktbezogener Mängel	234

Tabelle 34: Maßnahmen 2016

	Entscheidungen Ist 2016
Beanstandungen	774
Anzeigen	0

Tabelle 35: Entscheidungen 2016

Weiters fand im Berichtsjahr ein Audit der Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Europäischen Kommission vom 5. bis 14. September 2016 zur Bewertung des Systems zur Durchführung von Artikel 4 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 (Nationales Auditsystem) statt.

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte im Berichtsjahr 2016 der Jahresplan bei den Gesamtprobenahmen nahezu erreicht werden. Die geplanten Gesamtbetriebskontrollen wurden zu rund 72% durchgeführt. Relevante Herstellerbetriebe von Mischfutter (mit Zusatzstoffen) konnten allerdings zumindest einmal im Kalenderjahr besucht werden.

Großteils waren Kennzeichnungsmängel bzw. Mängel mit keinem oder geringem Risiko vorzufinden. Im Rahmen der risikobasierten Planung werden die Erkenntnisse aus den laufenden Kontrollen berücksichtigt.

Der Jahresplan auf Basis des Frequenzmodells zur Planung der Betriebskontrollen und des risikobasierten Prüf- und Probenplans zur Planung der Probenahmen, trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Futtermittelverkehrskontrolle bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Jahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Futtermittelverkehrskontrollen abgeleitet und den Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit im Planungszeitraum zugewiesen. Eine Verlagerung von der reinen Produktkontrolle hin zur Systemkontrolle auf Betriebsebene (Inspektion) hat bereits stattgefunden. Die Zusammenfassung des Jahresplans 2016 ist auf der Homepage des BAES unter <http://www.baes.gv.at/futtermittel/ueberwachung-und-kontrolle/kontrollplanung/> zu finden.

Düngemittelüberwachung und -kontrolle

Inhaltsverzeichnis Düngemittelüberwachung und -kontrolle

Tabellenverzeichnis	28
Einleitung	29
Kontrollen.....	29
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse.....	32
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	34
Überprüfungen	34
Erklärung zur Gesamtleistung.....	34
Anpassung des Jahresplans.....	35

Tabellenverzeichnis

Tabelle 36: Geplante Probenahmen, Betriebe und Betriebskontrollen 2016 nach Typ.....	30
Tabelle 37: Durchgeführte Probenahmen 2016 nach Typ	30
Tabelle 38: Durchgeführte Probenahmen 2016 (Stichproben) nach Düngemitteltyp.....	31
Tabelle 39: Durchgeführte Prüfungen 2016 (Stichproben) nach Prüfpunkt	31
Tabelle 40: Durchgeführte Betriebskontrollen 2016 nach Typ	32
Tabelle 41: Durchgeführte Betriebskontrollen 2016 (Gesamt) nach Betriebsart	32
Tabelle 42: Konformitätsklassen	32
Tabelle 43: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2016 nach Typ	32
Tabelle 44: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2016 (Gesamt) nach Düngemitteltyp	33
Tabelle 45: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2016 (Gesamt) nach Prüfpunkt	33
Tabelle 46: Entscheidungen 2015	34

Einleitung

Die Düngemittelüberwachung und -kontrolle des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) wird regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durchgeführt. Damit werden die Ziele der einschlägigen Rechtsvorgaben erreicht. Für die Planung finden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken der Produkte im Sinne des Düngemittelgesetzes (Düngemittel) hinsichtlich sicherheits-, gesundheits-, täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Umsetzung der oben angeführten Grundsätze werden im Zuge der Betriebsmeldung sowie der Überwachung und Kontrolle, Daten für eine sachliche Risikobeurteilung der Unternehmenstätigkeiten erhoben.

Rechtliche Grundlagen für alle Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Düngemittelbereich ist das Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994, in der geltenden Fassung (DMG 1994 idgF) in Verbindung mit der Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004, in der geltenden Fassung sowie die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel vom 13. Oktober 2003 in der geltenden Fassung.

Weitere relevante Rechtsgrundlagen sind auf der Homepage des BAES unter <http://www.baes.gv.at/duengemittel/gesetzliche-grundlagen/> zu finden.

Dem Bundesamt für Ernährungssicherheit obliegt die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens der Düngemittel und bedient sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES). Die Düngemittelproben werden durch akkreditierte Labors der AGES untersucht. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, in der geltenden Fassung sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Die Anwendung der Düngemittel fällt nicht in den Aufgabenbereich des BAES, sondern liegt im Kompetenzbereich der Länder im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung.

Für das Kontrolljahr 2016 waren in Summe 1.600 Betriebe für die Überwachung und Kontrolle des Inverkehrbringens von Düngemitteln planungsrelevant (Anzahl der gemäß § 16 DMG 1994 idgF gemeldeten Betriebe per 31. Dezember 2015).

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Probenahmen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt, nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden und Kapazitäten für ad-hoc Maßnahmen berücksichtigt.

Der Umfang der als Stichproben zu kontrollierenden Betriebe wird anhand des Betriebsartenrisikos sowie anhand erhobener Betriebsfaktoren, die das Einzelbetriebsrisiko beschreiben, festgelegt. Die Grundlage zur Erstellung des Stichprobenplans für die Betriebskontrollen bildet ein sogenanntes

risikobasiertes Frequenzmodell. In diesem Modell wird jeder kontrollrelevante Betrieb einer vordefinierten Betriebsart zugeordnet. Diese Betriebsarten wurden auf der Grundlage der Betriebsprozesse, der Produktspezifika und der Stellung des Betriebs in der Wertschöpfungskette festgelegt. Zur Ermittlung des Einzelbetriebsrisikos werden im Zuge der Betriebsmeldung sowie Überwachung und Kontrolle weitere Daten jedes kontrollrelevanten Betriebes erhoben. Diese Informationen beziehen sich u. a. auf den Produktumschlag des Betriebes, den Umfang der Produktpalette, etc. Die zugeordnete Betriebsart sowie die einzelbetrieblichen Informationen ergeben eine Risikostufe innerhalb des Frequenzmodells. Die jeweilige Risikostufe bestimmt die Kontrollhäufigkeit.

Die Anzahl an stichprobenmäßig überprüften Düngemittelproben wurde durch den risikobasierten Prüf- und Probenplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz der Düngemitteltypen berücksichtigt wurde, geplant.

Die Planung der nachfassenden Proben erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Die Planung von ad-hoc Maßnahmen erstreckt sich auf das Vorhalten von Ressourcen.

Zusätzlich wurden für 2016 im Stichprobenplan folgende Schwerpunkte vorgesehen:

- Phosphorverbindungen in mineralischen und organisch-mineralischen Düngemitteln: Phosphorsäure ist als Ausgangsstoff in Düngemitteln erlaubt. Zunehmend kommt auch phosphorige Säure aufgrund ihrer pflanzenschützerischen Wirkung zum Einsatz. Dies kann zu Grenzwertüberschreitungen bei Phosphonat in Ernteprodukten führen. Daher wird ein Schwerpunkt mit zusätzlichen Prüfungen auf „Phosphat“ gesetzt.
- Legionellen/pathogene Keime in Kultursubstraten: Kultursubstrate stehen unter Verdacht – bisher noch nicht nachgewiesener Weise – für Erkrankungen durch Legionellen verantwortlich zu sein. Zunehmend kommen komposthaltige Ausgangsstoffe bei der Herstellung von Kultursubstraten zum Einsatz. Zusätzlich zu den in der Düngemittelverordnung 2004 gelisteten pathogenen Keimen soll auf „Legionella pneumophila der Serogruppe 1“ geprüft werden.

In Tabelle 36 ist der Plan für 2016 dargestellt.

Plan 2016	Probenahmen	Betriebe	Betriebskontrollen
Gesamt	516	491	561

Tabelle 36: Geplante Probenahmen, Betriebe und Betriebskontrollen 2016 nach Typ

In Tabelle 37 sind die durchgeführten Probenahmen abgebildet.

Typ	Probenahmen Ist 2016
Stichproben	549
Nachfassend	24
Ad-hoc	2
Gesamt	575

Tabelle 37: Durchgeführte Probenahmen 2016 nach Typ

In Tabelle 38 sind die durchgeführten stichprobenmäßigen Probenahmen nach Düngemitteltyp dargestellt.

Düngemitteltyp	Probenahmen (Stichproben) Ist 2016
Stickstoffdünger	34
Phosphatdünger	14
Kalidünger	17
Sekundärnährstoffdünger	43
Spurennährstoffdünger	18
Bodenhilfsstoffe	26
Kultursubstrate	35
Pflanzenhilfsmittel	17
Org./org-min. Dünger/Biogasgülle	130
Mineralische Mehrnährstoffdünger	20
NPK-Dünger EG	78
N/P/K - Düngerlösungen EG	67
Zwei-Nährstoffdünger EG	50
Stichproben	549

Tabelle 38: Durchgeführte Probenahmen 2016 (Stichproben) nach Düngemitteltyp

In Tabelle 39 sind die die durchgeführten stichprobenmäßigen Prüfungen der Proben nach Prüfpunkt angeführt.

Prüfpunkt	Prüfungen (Stichproben) Ist 2016
Sicherheit	
Biuret	5
Cadmium	222
Schwermetalle	86
Mikroskopie	48
Organische Parameter	3
Hygiene	27
Kennzeichnung	521
Qualitäts- und Täuschungsschutz	
Stickstoff	238
Phosphat	260
Kaliumoxid	211
Chlorid	5
Salzgehalt	31
Sekundärnährstoffe	159
Spurennährstoffe	114
Biomasse	22
Gesamt	1.952

Tabelle 39: Durchgeführte Prüfungen 2016 (Stichproben) nach Prüfpunkt

In Tabelle 40 und Tabelle 41 sind die durchgeführten Betriebskontrollen angegeben.

Typ	Betriebskontrollen Ist 2016
Stichproben	552
Nachfassend	6
Ad-hoc	1
Gesamt	559

Tabelle 40: Durchgeführte Betriebskontrollen 2016 nach Typ

Betriebsart	Betriebskontrollen (Gesamt) Ist 2016
Hersteller	141
Nicht-Hersteller	418
Gesamt	559

Tabelle 41: Durchgeführte Betriebskontrollen 2016 (Gesamt) nach Betriebsart

Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen (siehe Tabelle 42) ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Die Entscheidung mündet in einen mehrstufigen internen maßnahmenorientierten Eskalationskatalog (siehe Kapitel Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit).

Konformitätsklasse
Kein Mangel
Geringfügiger Mangel
Leichter Mangel
Mittelschwerer Mangel
Schwerer Mangel

Tabelle 42: Konformitätsklassen

In Tabelle 43 sind die Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen abgebildet.

Typ	Probenahmen Ist 2016		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Stichproben	460	89	549
Nachfassend	14	10	24
Ad-hoc	2	0	2
Gesamt	476	99	575

Tabelle 43: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2016 nach Typ

In Tabelle 44 sind die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nach Düngemitteltyp und in Tabelle 45 die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nach Prüfpunkt dargestellt. In den beiden Tabellen wird nicht unterschieden, ob es sich um stichprobenartige, nachfassende oder ad-hoc durchgeführte Tätigkeiten handelt. Demnach spiegeln die Beanstandungen zusätzlich zu den stichprobenbasierten Nicht-Konformitäten auch vorgefundene Mängel der nachfassenden oder ad-hoc Aktivitäten wider.

Düngemitteltyp	Probenahmen Ist 2016 (Gesamt)		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Stickstoffdünger	29	5	34
Phosphatdünger	9	5	14
Kalidünger	18	1	19
Sekundärnährstoffdünger	35	9	44
Spurennährstoffdünger	12	6	18
Bodenhilfsstoffe	22	7	29
Kultursubstrate	37	7	44
Pflanzenhilfsmittel	9	9	18
Org./org-min. Dünger/Biogasgülle	117	19	136
Mineralische Mehrnährstoffdünger	9	12	21
NPK-Dünger EG	66	14	80
N/P/K - Düngerlösungen EG	59	10	69
Zwei-Nährstoffdünger EG	29	21	50
Gesamt	451	125	576

Tabelle 44: Ergebnisse der durchgeführten Probenahmen 2016 (Gesamt) nach Düngemitteltyp

Prüfpunkt	Prüfungen Ist 2016 (Gesamt)		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Sicherheit			
Biuret	5	0	5
Cadmium	225	0	225
Schwermetalle	89	0	89
Mikroskopie	50	0	50
Organische Parameter	3	0	3
Hygieneparameter	28	0	28
Kennzeichnung	454	92	546
Qualitäts- und Täuschungsschutz			
Stickstoff	238	13	251
Phosphat	253	19	272
Kaliumoxid	215	8	223
Chlorid	5	0	5
Salzgehalt	35	3	38
Sekundärnährstoffe	146	19	165
Spurennährstoffe	88	27	115
Biomasse	24	2	26
Gesamt	1.858	183	2.041

Tabelle 45: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2016 (Gesamt) nach Prüfpunkt

Die Mängel waren mehrheitlich auf geringfügige und leichte Nichtkonformitäten hinsichtlich der Kennzeichnung zurückzuführen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

Für die Überwachung und Kontrolle der Inverkehrbringung von Düngemitteln waren mit Ende Dezember 2016 drei Personen zur Durchführung der Düngemittelverkehrskontrolle berechtigt, wobei diese Personen auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2016 ausgewählte Schulungen abgehalten. Die Durchführung der Düngemittelverkehrskontrolle wurde weiterentwickelt und entsprechende interne Vorgabedokumente aktualisiert.

Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind in § 14 DMG 1994 idgF gelistet, wobei grundsätzlich bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind. Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Rechtsfolgen für Übertretungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die Ermahnung und die gebührenfreie Beanstandung. Diese beiden Rechtsinstrumente kommen dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Stichprobe (Ermahnung) oder nachfassenden Kontrolle (gebührenfreie Beanstandung) aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde. Unter geringfügigen Mängeln versteht man insbesondere formale Mängel in z. B. einem Kennzeichnungselement und geringfügige Prüfmängel. Ein leichter Mangel kann ebenfalls ein – allerdings weitreichenderer – formaler Mangel sein, kann aber auch Abweichungen bei bestimmten Parametern bedeuten. Beiden Rechtsinstrumenten ist gemeinsam, dass bei den diese auslösenden Übertretungen die subjektive Tatseite gegenüber der objektiven vernachlässigbar ist.

	Entscheidungen Ist 2016
Beanstandungen	169
Anzeigen	0

Tabelle 46: Entscheidungen 2016

Überprüfungen

Das BAES Verfahren ist in Anlehnung an EN ISO/IEC 17020 gem. den Anforderungen der VO (EG) Nr. 882/2004 idgF erstellt. Die Labors der AGES sind nach EN ISO/IEC 15025 akkreditiert.

Zusätzlich werden die Aufsichtsorgane durch Beobachtungen vor Ort überwacht. Diese Überwachungen erfolgen mindestens einmal im Akkreditierungszyklus in jedem Aufgabenbereich, in dem das Aufsichtsorgan eine Berechtigung aufweist. Die Beobachtung vor Ort erfolgt ausschließlich durch Personen, die festgelegte Qualifikationskriterien erfüllen.

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte im Berichtsjahr der Plan sowohl auf Proben- als auch auf Betriebs-Ebene erreicht werden.

Der Jahresplan auf Basis des Frequenzmodells zur Planung der Betriebskontrollen und des risikobasierten Prüf- und Probenplans zur Planung der Probenahmen, trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Düngemittelverkehrskontrolle bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Jahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Düngemittelverkehrskontrollen abgeleitet und den Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit im Planungszeitraum zugewiesen. Die Zusammenfassung des Jahresplans 2016 ist auf der Homepage des BAES unter <http://www.baes.gv.at/duengemittel/ueberwachung-und-kontrolle/kontrollplanung/> zu finden.

Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur

Inhaltsverzeichnis Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur

Tabellenverzeichnis	36
Einleitung	37
Kontrollen.....	37
Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse.....	39
Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit	39
Erklärung zur Gesamtleistung.....	40
Anpassung des Jahresplans.....	40

Tabellenverzeichnis

Tabelle 47: Geplante Konformitätsüberprüfungen, Betriebe und Betriebskontrollen 2016 (Gesamt)	38
Tabelle 48: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2016 nach Typ	38
Tabelle 49: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2016 (Stichproben) nach Kategorie	38
Tabelle 50: Durchgeführte Betriebskontrollen 2016 nach Typ	38
Tabelle 51: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2016 (Gesamt) nach Prüfpunkt	39
Tabelle 52: Entscheidungen 2016	40

Einleitung

Die Kontrolle der Verbraucherinformation von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur wird regelmäßig, auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) durchgeführt. Damit werden die einschlägigen Rechtsvorgaben umgesetzt. Für die Planung finden vor allem folgende Punkte Berücksichtigung:

- die festgestellten Risiken hinsichtlich täuschungs- und qualitätsrelevanter Faktoren;
- das bisherige Verhalten der Unternehmer hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen;
- Informationen, die auf einen Verstoß hinweisen könnten.

Zur Umsetzung der oben angeführten Grundsätze werden im Zuge der Kontrolle Daten für eine sachliche Risikobeurteilung der Unternehmenstätigkeiten erhoben.

Rechtliche Grundlage für alle Kontrolltätigkeiten im Vermarktungsnormenbereich ist das Vermarktungsnormengesetz, BGBl. I Nr. 68/2007, in der geltenden Fassung (VNG idgF) in Verbindung mit der Verordnung über die Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur 2008, BGBl. II Nr. 221/2008, in der geltenden Fassung. Mit diesen beiden Rechtsakten werden die relevanten EU-Rechtsakte umgesetzt.

Weitere relevante Rechtsgrundlagen sind auf der Homepage des BAES unter <http://www.baes.gv.at/vermarktungsnormen/gesetzliche-grundlagen/> zu finden.

Die Kontrolle der Verbraucherinformation im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur obliegt dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), welches sich der Mittel der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) bedient. Nach § 9 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, in der geltenden Fassung sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit anzuwenden.

Kontrollen

Der Jahresplan der Kontrolle legt die Anzahl der Konformitätsüberprüfungen sowie die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen fest. Mit den Planzahlen werden Stichproben festgelegt und nachfassende Tätigkeiten aufgrund von Verstößen aus Vorperioden sowie Kapazitäten für ad-hoc Aktivitäten berücksichtigt.

Die Anzahl an stichprobenmäßig zu überprüfenden Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur wird durch den risikobasierten Prüfplan sowie Risikomanagemententscheidungen, in denen die Produkt- und Marktrelevanz berücksichtigt wird, geplant.

2016 wurde zusätzlich im Stichprobenplan ein Schwerpunkt bei Frischfisch vorgesehen. In Vorperioden wurde der Großteil an Beanstandungen – insbesondere hinsichtlich der Elemente Produktionsmethode, Angabe des Fanggebietes bzw. der Herkunft und des wissenschaftlichen Namens der Art – in dieser Kategorie vorgefunden. Um das Ziel des Täuschungsschutzes verstärkter zu verfolgen, wurde im Jahresplan stichprobenmäßig eine Schwerpunktaktion zu jenen Zeitpunkten, bei denen das Frischfischangebot am Markt steigt, berücksichtigt. Der Schwerpunkt Überprüfung Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung wurde im Rahmen der laufenden Betriebskontrollen berücksichtigt.

Die Planung der nachfassenden Konformitätsüberprüfungen erfolgt auf Grundlage der Nicht-Konformitäten des Vorjahres. Die Planung von ad-hoc Aktivitäten erstreckt sich auf das Vorhalten von Ressourcen.

In Tabelle 47 ist der Plan für 2016 dargestellt.

Typ	Konformitäts- überprüfungen (Gesamt) Plan 2016	Betriebe (Gesamt) Plan 2016	Betriebs- kontrollen (Gesamt) Plan 2016
Gesamt	427	106	126

Tabelle 47: Geplante Konformitätsüberprüfungen, Betriebe und Betriebskontrollen 2016 (Gesamt)

In Tabelle 48 sind die durchgeführten Konformitätsüberprüfungen nach Typ abgebildet.

Typ	Konformitätsüberprüfungen Ist 2016
Stichproben	446
Nachfassend	70
Ad-hoc	0
Gesamt	516

Tabelle 48: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2016 nach Typ

In Tabelle 49 sind die durchgeführten stichprobenmäßigen Konformitätsüberprüfungen nach Kategorie abgebildet.

Kategorie	Konformitätsüberprüfungen (Stichproben) Ist 2016
Tiefgefroren	144
Frisch	202
Lebend	13
Sonstiges	87
Gesamt	446

Tabelle 49: Durchgeführte Konformitätsüberprüfungen 2016 (Stichproben) nach Kategorie

In Tabelle 50 sind die durchgeführten Betriebskontrollen nach Typ angegeben.

Typ	Betriebskontrollen Ist 2016
Stichproben	137
Nachfassend	22
Ad-hoc	0
Gesamt	159

Tabelle 50: Durchgeführte Betriebskontrollen 2016 nach Typ

Einhaltung der Bestimmungen durch Wirtschaftsteilnehmer und Erzeugnisse

Die Einstufung des Mangels in eine der festgelegten Konformitätsklassen ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung und liegt der Entscheidung zu Grunde. Die Entscheidung mündet in einen mehrstufigen internen maßnahmenorientierten Eskalationskatalog (siehe Kapitel Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit).

Prüfpunkt	Prüfungen (Gesamt)		
	Ist 2016		
	Kein Mangel	Mangel	Σ
Fanggebiet/Herkunft	433	83	516
Handelsbezeichnung	514	2	516
Produktionsmethode	415	101	516
Wissenschaftlicher Name	423	93	516
Gesamt	1.785	279	2.064

Tabelle 51: Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen 2016 (Gesamt) nach Prüfpunkt

In der Tabelle 51 sind mit der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 neu dazugekommene Prüfpunkte: Fanggerätekatgorie, Unterfanggebiet bzw. Division sowie Ursprungsgewässer mangels IT-Lösung von der Auswertung nicht erfasst. Diese Daten wurden bei der Kontrolle berücksichtigt und wenn zutreffend im Anmerkungsfeld zu jeder Fischpartie dokumentiert.

Jahreszeitlich waren keine auffallenden Häufungen der Verstöße erkennbar. Es wurde festgestellt, dass die meisten Beanstandungen bei Frischfisch aufgrund von Nicht-Konformitäten bei den Elementen wissenschaftlicher Name sowie Fanggebiet bzw. Herkunft zu finden waren. Ursachen für die Verstöße waren:

- Mangelnde Umsetzung bestehender Vorschriften.
- Nicht fristgerechte Umsetzung neuer gesetzlicher Regelungen (z. B. Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 sowie Verordnung (EU) Nr. 404/2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik).

Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit

Insgesamt waren mit Ende Dezember 2016 drei Personen zur Durchführung der Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur berechtigt, wobei diese Personen auch in anderen Aufgabenbereichen eingesetzt wurden. Zum Erhalt der Kompetenz der Aufsichtsorgane wurden auch im Jahr 2016 Schulungen abgehalten, die Teil eines umfassenden Aus- und Weiterbildungsprogramms sind.

Die der Behörde im Falle von Verstößen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind gemäß § 19 VNG idGF gelistet, wobei grundsätzlich bei Übertretungen der Rechtsvorschriften die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder die Vorschreibung der Verfahrensgebühren (gebührenpflichtige Beanstandung) als Maßnahmen vorgesehen sind. Im internen Bewertungs-/Maßnahmenkatalog werden teilweise zusätzlich gelindere Rechtsfolgen für Übertretungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei um die gebührenfreie Beanstandung. Dieses Rechtsinstrument

kommt dann zur Anwendung, wenn im Rahmen einer Stichprobe oder nachfassenden Kontrolle aufgrund des Jahresplans ein geringfügiger bzw. leichter Mangel festgestellt wurde. Unter geringfügigen Mängeln versteht man insbesondere formale Mängel in z. B. einem Kennzeichnungselement. Ein leichter Mangel kann ebenfalls ein – allerdings weitreichenderer – formaler Mangel sein, kann aber auch Abweichungen bei bestimmten Prüfpunkten bedeuten. Bei den dieses Rechtsinstrument auslösenden Übertretungen ist die subjektive Tatseite gegenüber der objektiven vernachlässigbar.

	Entscheidungen Ist 2016
Beanstandungen	88
Anzeigen	1

Tabelle 52: Entscheidungen 2016

Erklärung zur Gesamtleistung

Insgesamt konnte im Berichtsjahr 2016 der Jahresplan erfüllt werden.

Der Jahresplan auf Basis des risikobasierten Prüfplans zur Planung der Konformitätsüberprüfungen, trägt zur Objektivität und Unparteilichkeit in der Kontrolle der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur bei.

Anpassung des Jahresplans

Die Dauer des Planungszyklus beträgt ein Jahr. Der Plan wird jährlich angepasst, sodass neue Rechtsvorschriften, Risiken sowie Erkenntnisse, strukturelle Veränderungen und Ergebnisse der Kontrollen aus Vorperioden einfließen können. Dadurch werden Art, Umfang und Häufigkeit der Kontrollen aktualisiert. Auf Basis der aktualisierten Planzahlen werden Ort und Zeitpunkt der Kontrollen der Verbraucherinformation bei Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur abgeleitet und den Aufsichtsorganen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit im Planungszeitraum zugewiesen. Die Zusammenfassung des Jahresplans 2016 ist auf der Homepage des BAES unter <http://www.baes.gv.at/vermarktungsnormen/marktueberwachung-fisch-und-fischprodukte/kontrollplanung/> zu finden.